

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

WST5-A-43/012-2011

Bearbeiter:
Mag. Stöger

02742/9005
DW 16159

Datum
29.03.2011

Betrifft

**NÖ Sportgesetz, Berücksichtigung der eingetragenen Partnerschaften –
Änderung;
Motivenbericht**

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 30.03.2011

Ltg.-**847/S-4/2-2011**

R- u. V-Ausschuss

I. Allgemeiner Teil

I.1. Ist-Situation

Mit Art. I des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 135/2009, wurde das eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG erlassen. Damit hat der Bund für gleichgeschlechtlich orientierte Menschen ein Rechtsinstitut geschaffen, das sich der Ehe in vielen Bereichen annähert. Entsprechend den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum eingetragenen Partnerschaft-Gesetz – EPG (485 der Beilagen XXIV. GP; http://www.parlinkom.gv.at/PG/DE/XXIV/I/I_172332.pdf) soll die eingetragene Partnerschaft den Menschen, die eine solche Partnerschaft eingehen, einen adäquate Rechtsstellung verschaffen.

Gleichzeitig mit der Erlassung des EPG wurden auch zahlreiche bundesgesetzliche Vorschriften geändert, um die durch das EPG im Hinblick auf die eingetragene Partnerschaft neu geschaffene Rechtslage entsprechend zu berücksichtigen.

Die genannten bundesrechtlichen Bestimmungen sehen vielfach eine Gleichstellung zwischen der Ehe (Ehegatten) und der eingetragenen Partnerschaft (eingetragenen Partner bzw. eingetragene Partnerin) vor. Eine solche erfolgte grundsätzlich in jenen Bereichen, in denen Rechtsverhältnisse an die Ehe bzw. den Ehegatten anknüpfen.

I.2. Soll-Situation

Mit der vorliegenden Novelle werden die eingetragene Partnerschaft sowie der eingetragene Partner bzw. die eingetragene Partnerin im NÖ Sportgesetz, LGBl. 5710-6 berücksichtigt. In der Bestimmung, die an die Ehegatten oder die Witwe bzw. den Witwer anknüpft, erfolgt eine Gleichstellung im Hinblick auf die eingetragene Partnerschaft, den eingetragenen Partner bzw. die eingetragene Partnerin sowie den hinterbliebenen eingetragenen Partner bzw. die hinterbliebene eingetragene Partnerin.

Die Novelle wird darüber hinaus zum Anlass genommen sonstige nicht mit der Berücksichtigung der eingetragenen Partnerschaft im Zusammenhang stehende geringfügige Änderungen vorzunehmen, um weitere Novellen zu vermeiden.

I.3. Verfassungsrechtliche Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 15 B-VG.

I.4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften

Berührungspunkte zu anderen landesrechtlichen Vorschriften bestehen nicht.

I.5. Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgesehenen Ziele

Der vorliegende Entwurf enthält keine Regelungen, die Auswirkungen auf Ziele des Klimabündnisses haben.

I.6. EU-Recht

Durch die vorliegenden Novelle wird EU-Recht nicht berührt.

I.7. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält keine Kosten verursachende Maßnahmen (zusätzliche Leistungsprozesse). Für den Bund und die Gemeinden entstehen durch den vorliegenden Gesetzesentwurf keine Mehraufwendungen.

II. Besonderer Teil

Zu 1., 2., 3. und 5. (§ 11 , § 12 Abs. 1, § 15 Abs. 3 und § 20 Abs. 3):

Bei diesen geringfügigen Änderungen handelt es sich um die Aktualisierung der statischen Verweise auf Bundesgesetze.

Zu 4. (§ 20 Abs. 1):

Unter gewissen Voraussetzungen wird dem erbberechtigten, überlebenden Ehegatten ein Fortbetriebsrecht gewährt. Mit der geplanten Änderung erfolgt die notwendige Gleichstellung des erbberechtigten überlebenden eingetragenen Partners bzw. der erbberechtigten überlebenden eingetragenen Partnerin mit dem erbberechtigten überlebenden Ehegatten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines NÖ Sportgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. Petra Bohuslav
Landesrätin